
**Organisationstatut
für die Gemeinde- und Stadtverbände
des Kreisverbands Rhein-Erft
der Partei
Alternative für Deutschland
Fassung vom 22. Nov. 2014**

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Gemeinde-/Stadtverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Rhein-Erft der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde. Mitglieder des Gemeinde-/Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

- 1) Der Gemeinde-/Stadtverband hat folgende Aufgaben:
 - a) für das Programm und Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
 - b) die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Gemeinde-/Stadtverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
 - c) die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
 - d) die Beschlüsse der Kreisparteitage auszuführen,
 - e) Wahlkämpfe vorzubereiten und durchführen, wobei der Gemeinde-/Stadtverband an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.
- 2) Organe des Gemeinde-/Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Bratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Gemeinde-/Stadtverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die Wahl des Vorstands,
 - c) die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Gemeinde-/Stadtrates und des Bürgermeisters.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen
- 4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und bis zu drei Beisitzern. Er wird für ein Jahr gewählt.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
- 3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladung verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- 4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.
- 5) Mandatsträger der AfD im Gemeinde-/Stadttrat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

- 1) Sofern dem Gemeinde-/Stadtverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer.
- 2) Der Kreisschatzmeister richtet zum Hauptgeschäftskonto des Kreisverbands ein Unterkonto ein, das ausschließlich dem Gemeinde-/Stadtverband zugeordnet ist und über das alle den Gemeinde-/Stadtverband betreffenden Umsätze abgewickelt werden. Für dieses Unterkonto erhält der Kassenführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis.
- 3) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.
- 4) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Gemeinde-/Stadtverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisvorstand auf Wunsch des Gemeinde-/Stadtverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.
- 5) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.